

Antrag Nr.2

Betreff: Satzung SHFV

Antragsteller: SHFV – Vorstand

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

§ 35 Nr. 2 der Satzung in der Fassung des Antrages Nr. 3 zum außerordentlichen Verbandstag am 23. Sept. 2006 wird unter Streichung des bisherigen Wortlautes wie folgt neu gefasst:

- 2. Der Verbandsjugendobmann, die Mädchenreferentin sowie der Vorsitzende des Jugendgerichtes werden auf dem ordentlichen Jugendverbandstag für 4 Jahre gewählt. Diese Wahl wird auf dem ordentlichen Verbandstag genehmigt. Die Wahl muss vor dem ordentlichen Verbandstag stattfinden. Der Schulfußballreferent gilt im Sinne von § 32 als Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung.**

Begründung:

Aufgrund der Erkenntnisse, welche zur Erarbeitung der Richtlinie für das Berufungs- bzw. Abberufungsverfahren von Beisitzern und Mitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung in den Verbandsausschüssen nach § 32 der Satzung führten, ist der Schulfußballreferent im Sinne des § 32 der Satzung als Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Verbandsjugendausschuss zu betrachten, da dieser nicht wie beispielsweise die Mädchenreferentin einer eigenen Abteilung bzw. einem eigenen Ausschuss vorsitzt und damit letztendlich die Aufgaben eines fachspezifisch benannten Beisitzers bewerkstelligen soll. Insofern ist der Schulfußballreferent wie ein Beisitzer über den Vorstand des SHFV in den Verbandsjugendausschuss zu berufen.

Obige Änderung soll dieser Erkenntnis Rechnung tragen und den Schulfußballreferenten aus dem Wahlprozedere des Jugendverbandstages herauslösen.